

Reglement über Absenzen, Dispensationen und Jokertage der Primarschule Wädenswil

27. November 2025

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangslage	1
II.	Absenzen	1
III.	Dispensationen	2
IV.	Jokertage	3
V.	Schlussbestimmungen	4

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	1
	Art. 1 Rechtliche Grundlagen	1
	Art. 2 Inhalt	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
II.	Absenzen	1
	Art. 4 Grundsätze	1
	Art. 5 Ärztliches Zeugnis	1
	Art. 6 Unentschuldigte Absenzen	1
III.	Dispensationen	2
	Art. 7 Dispensationsgründe	2
	Art. 8 Besondere Gründe	2
	Art. 9 Dispensationsgesuche	3
IV.	Jokertage	3
	Art. 10 Bezug	3
	Art. 11 Vorgehen	3
	Art. 12 Ausnahmen	4
	Art. 13 Verfall	4
V.	Schlussbestimmungen	4

I. Ausgangslage

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Volksschulgesetz, LS 412.100, und die Volksschulverordnung, LS 412.101.

Art. 2 Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Absenzen, Dispensationen und Jokertage innerhalb der Primarschule Wädenswil (nachfolgend PSW genannt).

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Wädenswil, welche den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primarschule besuchen.

II. Absenzen

Art. 4 Grundsätze

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule mittels Kommunikationsmittel der Schule (Escola).

² Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation (vgl. III).

³ Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Art. 5 Ärztliches Zeugnis

¹ Bei wiederkehrenden oder längeren Absenzen, infolge Krankheit, kann die Schule ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 6 Unentschuldigte Absenzen

¹ Unentschuldigte Absenzen werden mit einem Jokertag verrechnet. Wenn diese aufgebraucht sind (gem. Art. 10), gilt die Absenz als unentschuldigt.

III. Dispensationen

Art. 7 Dispensationsgründe

¹ Gemäss § 29, Volksschulverordnung, LS 412.101, können Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden. Es werden dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse berücksichtigt.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen

Art. 8 Besondere Gründe

¹ Grundsätzlich ist eine dauernde Dispensation in einem bestimmten Fach oder zu einer bestimmten Unterrichtszeit möglich, wenn nachstehende zwingende Aspekte erfüllt sind:

- Swiss Olympic Card Holder
- Trainingszeiten mit mehr als acht Stunden pro Woche
- Regelmässige Teilnahme an Wettkämpfen
- Motivationsschreiben des Talents bzw. von dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten
- Empfehlungsschreiben des (Vereins-)Trainers bzw. Trainerin des Talents
- Zustimmung der Klassenlehrperson und der Fachlehrperson des jeweiligen Faches
- Führen eines Journals über die erledigten Ersatzaufgaben (in der Regel Hausaufgaben)

² Die Dispensation verfällt bei Austritt aus dem Training.

³ Die Dispensation ist jährlich durch das Talent bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten einzureichen.

⁴ Für die Dispensation werden gleichbleibend gute schulische Leistungen vorausgesetzt.

Art. 9 Dispensationsgesuche

¹ Dispensationsgesuche müssen mindestens vier Wochen vor der effektiven Absenz mittels Kommunikationsmittel der Schule (Escola) eingereicht werden.

² Sämtliche Gesuche werden bei der Klassenlehrperson eingereicht.

³ Gesuche für allgemeine Dispensation von drei bis zehn Tagen werden durch die Schulleitung entschieden. Gesuche für allgemeine Dispensation ab elf Tagen sowie Gesuche für besondere Dispensationen (vgl. Art. 8) werden durch die Leitung Bildung entschieden.

⁴ Bewilligt wird ein Gesuch, bei bspw. berufsbedingtem Urlaub der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Dienstaltersgeschenk, Sabbatical usw.), welcher nachvollziehbar begründet nicht in die Schulferien gelegt werden kann, höchstens alle drei Jahre.

⁵ In der Regel werden Ferienverlängerungen als Dispensationsgrund, im Sinne eines geordneten, konstanten Schulbetriebs während sämtlicher Unterrichtswochen, abgelehnt. Jede Familie hat während der offiziellen dreizehn Schulferienwochen genügend Gelegenheit, für einen gemeinsamen Urlaub.

IV. Jokertage

Art. 10 Bezug

¹ Schülerinnen und Schüler können ordentlich zwei Jokertage im Schuljahr beziehen.

² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Es gibt keine Aufteilung in halbe Tage. Jeder angebrochene Tag gilt als ganzer Jokertag.

³ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff aufzuarbeiten.

⁴ Abhängig von der Schulstufe können Jokertage auch zu längeren Einheiten zusammengefasst werden:

- | | |
|--------------------|-------------|
| - Kindergarten | max. 4 Tage |
| - 1. bis 3. Klasse | max. 6 Tage |
| - 4. bis 6. Klasse | max. 6 Tage |

Art. 11 Vorgehen

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Bezug der Klassenlehrperson in der Regel mindestens eine Woche im Voraus mit.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle anderen betroffenen Personen, wie z.B. die Musik- und Sportlehrpersonen, das Therapiepersonal, die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung usw. über die Abwesenheit zu informieren.

³ Zuständig für die Bewilligung und Registrierung der Jokertage ist die Klassenlehrperson. Sie bestätigt die Jokertage als Absenz in der Escola-App.

Art. 12 Ausnahmen

¹ Für die Teilnahme am Zukunftstag sowie am Besuchstag einer weiterführenden Schule muss kein Jokertag bezogen werden, sofern im Voraus eine schriftliche Bestätigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgegeben wird.

Art. 13 Verfall

¹ Nichtbezogene Jokertage verfallen am Ende jeder Schulstufe und können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.

² Bei bewilligten Dispensationsgesuchen (vgl. Art. 9) werden alle offenen Jokertage angerechnet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 1 Inkrafttreten

¹ Das Reglement über Absenzen, Dispensationen und Jokertage der Primarschule Wädenswil ist von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 27. November 2025 genehmigt worden. Es tritt per 01.08.2026 in Kraft und ersetzt allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehende Bestimmungen.

² Es kann durch Beschluss der Schulpflege jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Wädenswil, 27. November 2025

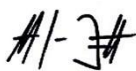
Stadt Wädenswil Primarschule

Schulpräsidium



Pierre Rappazzo
Stadtrat, Schulpräsident

Leitung Bildung



Dr. Stefan Bättig
Leiter Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
1	Abnahme Reglement	alle	SPF-Beschluss vom 27.11.2025

Stadt Wädenswil
Eintrachtstrasse 24

8820 Wädenswil
Telefon 044 789 74 40
primarschule@waedenswil.ch